



Satzung

Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V

ENTWURF | STAND 22.03.2019

(**Gelb**=Neu/Änderung **Rot**=entfällt)

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Die Jugendfeuerwehren des Kreises Trier-Saarburg haben sich zum Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. zusammengeschlossen und sind die selbständige Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.
- 1.2 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. ist aus dem Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg entstanden, dieser trat erstmals am 02.10.1981 zusammen.
- 1.3 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. hat seinen Sitz in **Kell am See**. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist als solcher beim Amtsgericht **Wittlich** unter der Vereinsregisternummer 2970 in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. bekennt sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehren **und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer- und Katastrophenschutz und die Förderung der Jugendhilfe.

Jugendfeuerwehren sind ein Teil der Freiwilligen Feuerwehren, im Rahmen der Jugendhilfe sind diese mit folgenden Aufgaben beauftragt:

- 1.4.1 Die Jugendfeuerwehr will die technische Bildung junger Menschen in Theorie und Praxis unterstützen.
 - 1.4.2 Sie will die Jugend zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
 - 1.4.3 Sie will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen, sowie das solidarische Eintreten für Andere unter den Jugendlichen fördern und pflegen.
 - 1.4.4 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
 - 1.4.5 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Jugendfeuerwehrmitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat, demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.
- 1.5 **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,** die in ihm vereinigten Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen:
 - 1.5.1 Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehr.

- 1.5.2 Vermittlung von Anregungen, Ideen und neuen Herausforderungen zur Freizeitgestaltung der jungen Menschen.
- 1.5.3 Sicherstellung von Möglichkeiten der Schulung und politischen Bildung.
- 1.5.4 Schulung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter.
- 1.5.5 Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen, Freizeiten und der Öffentlichkeitsarbeit.
- 1.5.6 Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren.
- 1.5.7 Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und den Jugendringen.
- 1.5.8 Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz, den Freiwilligen Feuerwehren des Kreis Trier-Saarburg und deren Verband.
- 1.5.9 Sicherstellung finanzieller Förderprogramme und sonstiger Unterstützungen.
- 1.5.10 Koordinierung und Weiterentwicklung nationaler und internationaler Begegnungen.
- 1.5.11 Politische und religiöse Betätigungen sind im Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. ausgeschlossen.

1.6 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.7 Mittel des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

1.8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Ordentliche Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. sind die Jugendfeuerwehren des Landkreis Trier-Saarburg.
- 2.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind:
 - 2.2.1 Von der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr bestätigter Gründungsbeschluss der Jugendfeuerwehr.
 - 2.2.2 Annahme einer Jugendordnung gemäß der Musterordnung der Deutschen Jugendfeuerwehr oder der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz.
 - 2.2.3 Ordnungsgemäße Wahl eines Jugendgruppenleiters. **und eines Jugendausschusses.**
- 2.3 Fördernde Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen. **Fördernde Mitglieder haben grundsätzlich keine Stimmrechte.**
- 2.4 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam, der am 30.06. des Geschäftsjahres fällig ist. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.

- 2.5 Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wenn er mindestens drei Monate vorher **in Textform** dem Vorsitzenden erklärt worden ist. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an das Vermögen des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.
- 2.6 Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es die Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt, gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder nach zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt. Über Ausschluss beschließt nach Feststellung des Tatbestandes der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats, vom Tage der Zusendung an, kann das Mitglied die Entscheidung des Delegiertentages beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.
- 2.7 Personen, die sich um die Jugendfeuerwehr des Landkreis Trier-Saarburg verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des **Vorstands**, durch **die Delegiertenversammlung** zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten

- 3.1 Alle Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 4 Organe

Organe des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. sind:

- 4.1 der Kreisjugendfeuerwehrdelegiertentag
- 4.2 der Vorstand des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.
- 4.3 der Kreisjugendfeuerwehrwart

§ 5 Delegiertentag

- 5.1 Der Delegiertentag ist das höchste Beschlussorgan des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. Er tritt nach jeweiligem Beschluss des vorausgegangenen Delegiertentages, vorzugsweise im 1. Quartal jeden Jahres unter dem Vorsitz des jeweiligen **Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter** zusammen.
- 5.2 Der Delegiertentag setzt sich zusammen, aus:
- 5.2.1 dem Jugendwart oder einem Stellvertreter jeder Mitgliedsjugendfeuerwehr
- 5.2.2 einem Jugendlichen jeder Mitgliedsjugendfeuerwehr, der nicht älter als 18 Jahre ist.
- 5.2.3 den Mitgliedern des Vorstandes des Kreisjugendfeuerwehrverband.
- 5.2.4 den Delegierten des **Kreisfeuerwehrverband** nach **§10.4**
- 5.3 Anträge zur Tagesordnung sind 21 Tage vorher an den **Vorsitzenden** einzureichen.
- 5.4 Die endgültige Einladung ist 14 Tage vorher mit der Tagesordnung den Jugendfeuerwehren zu übersenden.

- 5.5 Der Ort des Delegiertentages ist auf dem vorhergehenden Kreisjugendfeuerwehrdelegiertentag festzulegen.
- 5.6 Der Delegiertentag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 5.7 Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb 4 Wochen ein neuer Delegiertentag einberufen werden, der dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 5.8 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.
- 5.9 Befasst sich der Delegiertentag mit der Auflösung oder der Änderung der Satzung, so ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 5.10 Über den Delegiertentag ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den **Protokollführern** und mindestens **einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes** zu unterzeichnen ist
- 5.11 Die Aufgaben des Delegiertentages sind:
 - 5.11.1 Wahl des **Vorsitzenden**, seiner beiden Stellvertreter und der anderen Vorstandsmitglieder des Kreisjugendfeuerwehrverbandes auf 4 Jahre.
 - 5.11.2 Wahl der 3 Kassenprüfer auf 1 Jahr
 - 5.11.3 Wahl der Delegierten für den Landesjugendfeuerwehrtag Rheinland-Pfalz**
 - 5.11.3 **Entgegennahme** der Jahresberichte, Jahresrechnungen, Haushaltsvorschläge.
 - 5.11.4 Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
 - 5.11.5 Festsetzungen etwaiger Änderungen der Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen usw.
 - 5.11.6 Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung.
 - 5.11.7 Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
 - 5.11.8 Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.
 - 5.11.9 Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes des Kreisjugendfeuerwehrverbandes in Fällen schwerwiegender Pflichtverletzung auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit.
- 5.10 Außerordentliche Delegiertentage können vom Vorstand des Kreisjugendfeuerwehrverbandes einberufen werden.
- 5.11 Auf Antrag von mindestens ¼ aller stimmberechtigten Delegierten ist innerhalb eines Monats ein außerordentlicher Delegiertentag vom Vorstand einzuberufen.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. besteht aus:
 - 6.1.1 **1.Vorsitzender**

- 6.1.2 Zwei stellvertretende **Vorsitzende**
- 6.1.3 Kassierer, **stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart**
- 6.1.4 **Kreisjugendfeuerwehrwart Trier-Saarburg (sofern nicht in Personalunion mit 6.1.1 bis 6.1.8)**
- 6.1.5 Schriftführer
- 6.1.6 Öffentlichkeitsbeauftragter
- 6.1.7 Wettbewerbsbeauftragter
- 6.1.8 Mädchenbeauftragte
- 6.1.9 **Beisitzer: Mitglieder der jeweiligen Verbandsgemeinden des Landkreis Trier-Saarburg können bis zu 2 Beisitzer entsenden. (d.h. max. 2 pro VG) Angerechnet werden Vorstandsmitglieder, mit Wohnort in der jeweiligen Verbandsgemeinde, die nach 6.1.1 bis 6.1.8 bereits vertreten sind. Die maximale Anzahl der Beisitzer beträgt 6.**
- 6.1.10 **Dem jeweiligen Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. **oder seinem Stellvertreter****
- 6.1.11 Der Vorstand hat die Möglichkeit Fachberater für selbständige Fachgebiete und Mitwirkende für bestehende oder neue Aufgaben zu benennen. Fachberater und Mitwirkende haben kein Stimmrecht im Vorstand.
- 6.2 Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der **erste Vorsitzende**, seine **beiden** Stellvertreter und der Kassierer. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 6.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Delegiertentag jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, ausgenommen der Kreisfeuerwehrverbandsvorsitzende, **oder sein Stellvertreter und der Kreisjugendfeuerwehrwart.**
- 6.4 Wählbar in den Vorstand sind nur voll geschäftsfähige aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr, **oder** einer Jugendfeuerwehr oder **einer Vorbereitungsgruppe der Jugendfeuerwehr** des Kreises Trier-Saarburg.
- 6.5 Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, von dem **Vorsitzenden oder dem** Kreisjugendfeuerwehrwart einberufen. Bei Beschlussfähigkeit gilt die einfache Mehrheit.
- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 - 6.6.1 Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem Schriftführer und dem **Vorsitzenden** zu unterzeichnen.
- 6.7 Aufgaben des Vorstandes sind:
 - 6.7.1 Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreisjugendfeuerwehrdelegiertentages.
 - 6.7.2 Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.
 - 6.7.3 Führung der Kassengeschäfte
 - 6.7.4 Feststellung der Delegierten für den Kreisjugendfeuerwehrdelegiertentag.
 - 6.7.5 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen

- 6.7.6 Aufgreifen und Beraten von Fragen und Problemen der Jugendfeuerwehren im Kreis Trier-Saarburg und der Jugendarbeit.
- 6.7.7 Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. und der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz, sowie der über- und untergeordneten Verbände.
- 6.8 Der Vorstand kann jederzeit den Kreisjugendfeuerwehrwart zur Berichterstattung auffordern.
- 6.9 Vertreter der Jugendfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Jugendfeuerwehr Rheinland-Pfalz können zu jeder Zeit als Gäste mit beratender Stimme zu den Organversammlungen eingeladen werden.

§ 7

Haftung des Vorstandes

- 7.1 Organmitglieder oder Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 7.2 Sind Organmitglieder oder Vertreter des Vorstandes nach 6.1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8

Verwaltung

- 8.1 Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Aufgaben werden aufgebracht durch:
 - 8.1.1 jährliche Mitgliedsbeiträge
 - 8.1.2 freiwillige Zuwendungen
 - 8.1.3 Jugendfördermittel
 - 8.1.4 Spenden
 - 8.1.5 sonstige Fördermittel
- 8.2 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. in eigener Zuständigkeit. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den **Vorsitzenden** oder seiner Stellvertreter.
- 8.3 Zahlungsziel der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist der 30.06. des Geschäftsjahres. Für die Bemessung der Mitgliedsbeiträge ist die in dem letzten Jahresbericht der Mitgliedsjugendfeuerwehr gemeldete Mitgliederzahl maßgeblich.
- 8.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 8.5 **Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Auslagen werden erstattet.**

- 8.5.1 Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
Hierüber entscheidet der Delegiertentag.
- 8.6 Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung vom Kassierer zu belegen. Die Kassenprüfung ist jährlich von den Kassenprüfern vorzunehmen.
- 8.7 Die durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Jugendfördermittel, Spenden und sonstige Fördermittel aufkommenden Finanzen dürfen nur für Ausgaben gemäß der Jugendordnung verwendet werden; insbesondere darf keine Person unverhältnismäßig begünstigt werden.

§ 9 Auflösung

- 9.1 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. kann nur aufgelöst werden, wenn sich in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen, mindestens 2/3 der anwesenden Delegierten, für eine Auflösung entscheiden. Solange im Kreis Trier-Saarburg Jugendfeuerwehren bestehen. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. an den Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. für Zwecke der Jugendförderung im Rahmen des Verbandes, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuführen wird.
- 9.2 Bei Auflösung des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier- Saarburg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. an den Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit der Feuerwehren innerhalb des Landkreis Trier-Saarburg zuführt. Einzelheiten der Verteilung sind in der Auflösungsversammlung zu beschließen.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.

- 10.1 Der Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. fördert den Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.
- 9.2 Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden vom Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. bestätigt.
- 9.3 Eventuelle Satzungsänderungen des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. müssen vom Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg bestätigt werden.
- 10.2 Der Vorsitzende des Kreisjugendfeuerwehrverband berichtet dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. und den übrigen Organen über die Aktivitäten und Geschäfte des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V.
- 9.5 Jahresberichte werden gegenüber dem Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. offen gelegt.
- 10.3 Der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V., im Verhinderungsfall sein Vertreter, nimmt an den Organversammlungen des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. teil.

- 10.4 Der Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. entsendet pro angefangene 50 Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Kreises Trier-Saarburg einen Delegierten zum Delegiertentag des Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.
- 10.5 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. entsendet pro angefangene 50 Mitglieder der Jugendfeuerwehren des Kreises Trier-Saarburg einen Delegierten zum Delegiertentag des Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V.
- 10.6 Der Kreisjugendfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. ist zur Zusammenarbeit mit dem Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. bereit. Der Kreisjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V.

Anmerkung

Alle Personenbezeichnung gelten sowohl in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Mit Bescheid vom 21. April 1997, nach Bestätigung der Satzung durch den Kreisfeuerwehrverband Trier-Saarburg e.V. auf dessen Delegiertentag wurde der Verein unter der Registernummer:2970 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Trier eingetragen.

§ 11

Übergangsbestimmungen

- 11.1 Die Satzung tritt erst in Kraft, wenn der Delegiertentag des Kreisfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. und des Kreisjugendfeuerwehrverbandes Trier-Saarburg e.V. diese Satzung angenommen und beschlossen haben.
- 11.2 Bis dahin verliert die noch gültige Fassung vom 02. Oktober 1981, zuletzt geändert am 08. November 1996, ihre Gültigkeit nicht.